triebe und der sozialistische Staat teilhaben, beweisen nachdrücklich die Richtigkeit des mit der Staatsbeteiligung beschrittenen Weges der sozialistischen Umgestaltung sowie seine hohe nationale und internationale Bedeutung.

Der gegenwärtig erreichte Entwicklungsstand dieser Betriebe gestattet es,

- a) zur Finanzierung des betrieblichen Reproduktionsprozesses zukünftig in stärkerem Maße vom Betrieb selbst erwirtschaftete Mittel einzusetzen,
- b) staatliche Einlagen künftig vor allem in solchen Fällen auszureichen, in denen die Berechnungen des ökonomischen Nutzeffektes ergeben, daß es effektiver ist, einen Betrieb mit staatlicher Beteiligung zu rationalisieren, als in volkseigenen Betrieben zu investieren,
- c) die Komplementäre der Betriebe mit staatlicher Beteiligung zu gewinnen, in zunehmendem Maße Teile ihres Nettogewinnes zur erforderlichen Eigenmittelausstattung der Betriebe einzusetzen.

1. Umbewertung der Grundmittel

In den neuen Erzeugnispreisen realisieren die Betriebe mit staatlicher Beteiligung höhere Amortisationen auf der Basis umbewerteter Grundmittel und höherer Abschreibungssätze.

Um in den Betrieben die Voraussetzungen zu schaffen, mit diesen Amortisationen die notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen und andere Investitionen finanzieren zu können, werden die Ergebnisse aus der durchgeführten Generalinventur in das Rechnungswesen übernommen. Die Umbewertung der Grundmittel wird zum 1. Januar 1967 durchgeführt. Ab dem gleichen Zeitpunkt werden die neuen Abschreibungssätze angewendet.

Die erhöhten Abschreibungen werden kostenwirksam und steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, soweit sie

- a) für die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen, Ankauf gebrauchter Grundmittel, Ersatzinvestitionen, Modernisierung der Produktionsinstrumente und andere Investitionen verwendet,
- b) für eine spätere Verwendung für die unter Buchst, a genannten Zwecke oder für Produktionsumstellungen zweckgebunden auf einem Sonderbankkonto angesammelt,
- c) für die Rückzahlung von Krediten des Grundmittelbereiches eingesetzt

werden.

Aufwendungen für Generalreparaturen bei Maschinen und Ausrüstungen sind im Wirtschaftsjahr als Betriebsausgaben abzugsfähig.

In Höhe der Differenz zwischen den neuen und den bisherigen Netlobuchwerten der Grundmittel ist in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung ein "Unteilbarer gesellschaftlicher Fonds" zu bilden.

X. Rationalisierungskredite

Im Zusammenhang mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung im Rahmen der Erzeugnisgruppe tritt — neben dem Amortisationsfonds als Hauptfinanzierungsquelle — ein erhöhter Bedarf an Mitteln zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen ein

Sofern der Amortisationsfonds und die anderen Eigenmittel des Betriebes zur Finanzierung notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen nicht ausreichen, sind Rationalisierungskredite zu gewähren. Die Bedingungen für die Ausreichung von Rationalisierungskrediten sind zu erweitern:

a) Die Höchstgrenze für Rationalisierungskredite wird von 25 TMDN auf 100 TMDN je Rationalisierungsmaßnahme erhöht. Das zuständige Kreditinstitut ist berechtigt, bei Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und des ökonomischen Nutzens in Ausnahmefällen einen höheren Kredit zu gewähren.

b) Die Tilgung erfolgt

in längstens 4 Jahren. Diese Tilgungsfrist geht von einem hohen Nutzeffekt der investierten Rationalisierungsmittel aus.

Der Vermögenszuwachs, der sich aus der Tilgung der Rationalisierungskredite ergibt, erhöht den "Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds" des Betriebes.

3. Förderung der Erzeugnisgruppenarbeit und der betrieblichen Weiterentwicklung der Erzeugnisse

Die in den neuen Preisen einkalkulierten Kostenbestandteile für VVB-Umlage sowie für Forschung und Entwicklung sind auf einem Sonderbankkonto des Betriebes zu separieren und im Zeitpunkt der Einzahlung auf dieses Konto als Betriebsausgabe abzugsfähig. Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist, daß die Mittel in Übereinstimmung mit den Erzeugnisgruppen zweckgebunden verwendet werden für

- Aufwendungen Rationalisierung, zeugnisse, die Einführung neuer technologischer Verfahren, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- b) Beiträge zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, nicht verwendete Mittel des Kontos dem "Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds" des Betriebes zuzuführen.

4. Umbewertung der Bestände, für die am 1. Januar 1967 neue Preise in Kraft treten

Mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform ist in allen Betrieben mit staatlicher
Beteiligung eine Inventur und eine Umbewertung
der Bestände an Material, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen durchzuführen, soweit am 1. Januar
1967 sowohl neue Preise für Material als auch für
Fertigerzeugnisse in Kraft treten. Die Umbewertung führt zu Erhöhungen bzw. zu Minderungen
des Bestandswertes, die über den Staatshaushalt
auszugleichen sind.

Die Abführung des Wertzuwachses bei den vorhandenen Beständen über das zuständige Kreditinstitut an den Staatshaushalt wird solange gestundet, bis aus den vorhandenen Vorräten verkaufte und bezahlte Waren entstanden sind.

Treten durch die Umbewertung der Bestände Wertminderungen ein, erfolgt eine Zuführung aus dem Staatshaushalt.

5. Umsatzsteuer

Ausgehend von den Grundsätzen der Bildung neuer Preise ist Umsatzsteuer von den Betrieben in Zukunft nur dann zu entrichten, soweit in den Preisen die Umsatzsteuer kalkuliert ist.